

## **Geschäftsordnung Landesausschuss**

vom 19.10.2014

1. Die Beratungen des Landesausschusses sind grundsätzlich parteiöffentlich.
2. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitglieder des Landesausschusses informieren bei Nichtteilnahme das Präsidium.
3. Stimm- und Rederecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses nach § 24 Landessatzung. Die beratenden Mitglieder des Landesausschusses haben Rederecht. Gästen kann das Rederecht vom Präsidium erteilt werden.
4. Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner ergibt sich aus der Reihenfolge der Abgabe der Wortmeldungen unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung. Der Landesausschuss legt am Beginn der Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte die dafür geltenden Redezeiten fest.
5. Das Wort zur Geschäftsordnung können nur Mitglieder des Landesausschusses erhalten. Es wird sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages erteilt. Vor der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erhält jeweils ein/e Redner/in dafür und dagegen das Wort.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
7. Der Landesausschuss wählt für jede Amtsperiode auf seiner jeweils konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem die Vorbereitung, Einberufung mit Tagesordnung, Tagungsleitung und Protokollführung obliegt. Mitglieder des Landesvorstands dürfen dem Präsidium nicht angehören. Bis zur Neuwahl des Präsidiums bleiben die bisherigen Präsidiumsmitglieder im Amt. Mitglieder des Landesausschusses, die gleichzeitig Mitglied des Landesvorstandes oder Beschäftigte der Partei sind, sind von einer Wahl zum Präsidium ausgeschlossen.
8. Der Landesausschuss beschließt auf der ersten Sitzung des Jahres eine Terminplanung für das Kalenderjahr bis zur ersten Sitzung des Folgejahres. Die Einladungsfrist für die Beratungen des Landesausschusses beträgt vier Wochen.
9. Anträge und Vorschläge für die Tagesordnung sind beim Präsidium eine Woche vor der Beratung schriftlich, in der Regel als Anlage einer E-Mail, einzureichen. Das Präsidium übergibt die Vorlagen wenn möglich vor dem Beratungstermin an die beschließenden und beratenden Mitglieder des Landesausschusses. Es informiert den Landesausschuss dabei über alle beantragten Tagesordnungspunkte und eingereichten Anträge. Werden solche vom Präsidium nicht zur Beratung vorgeschlagen, begründet das Präsidium seine ablehnende Haltung.
10. Die Einladung und die Anträge (9) werden als E-Mail versandt und als Ausdruck am Tag der Ausschusssitzung zur Verfügung gestellt.
11. Abweichend zu (9.) können Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn wichtige politische Ereignisse nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind, die eine kurzfristige Reaktion erforderlich machen. Über die Behandlung von Tischvorlagen entscheidet der Landesausschuss.
12. Während der Sitzungen besteht im Tagungsraum Rauch- und Handyklingelverbot.
13. Über die Sitzungen des Landesausschusses wird in Verantwortung des Präsidiums ein Beschluss- und Festlegungsprotokoll geführt. Dem Präsidium obliegen die Protokollführung sowie die Ausfertigung der Beschlüsse des Landesausschusses. Das Protokoll wird in der Regel spätestens 2 Wochen nach der Landesausschusssitzung versandt.

Das Beschluss- und Festlegungsprotokoll wird nach Erstellung auf der Homepage des Landesverbands veröffentlicht, damit jedes Mitglied der Partei unbürokratisch Einsicht in die Protokolle der Landesausschusssitzungen nehmen kann.

14. Termine und Einladungen des Landesausschusses werden inklusive der jeweils vom Präsidium vorgeschlagenen Tagesordnung und der bei seinen Beratungen gefassten Beschlüsse zeitnah auf der Website des Landesverbandes veröffentlicht. Ausgenommen davon bleiben nicht zur Beratung vorgeschlagene Tagesordnungs-punkte und Anträge, Informationen, welche die Finanzen des Landesverbandes betreffen oder Bestimmungen zum Schutz persönlicher Daten tangieren.
15. Die Geschäftsordnung tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft.